

Antrag auf Befundprüfung eines Wasserzählers

(Dieser Antrag ist mit dem vollständigen Zähler zur Befundprüfung einzureichen)

Kaltwasserzähler

Warmwasserzähler

Verbundzähler

Antragstellers:	Einbauort des Messgerätes
Name:	Straße:
Straße:	PLZ, Ort:
PLZ, Ort:	Einbaustelle:
Telefon:	E-Mail:
Kunden-Nr.:	

Messgeräteverwender z.B. Versorgungsunternehmen, Dienstleister, Messgerätebetreiber	
Name:	Telefon:
Straße:	Sachbearbeiter/in:
PLZ, Ort:	E-Mail:

Messgerätedaten / Einbausituation	
Hersteller:	Zähler-Nr.:
Stempelzeichen: bzw. CE M	Hinweismarke:
	Zählerstand: m ³
Zulassungszeichen: 	Tatsächliche Einbaulage:
Prüfbescheinigungsnummer:	Eichgültigkeit durch Stichprobenprüfung verlängert: ja nein
	wenn Ja: Los-Nr.: Prüfstelle:
Nenndurchfluss Q_n bzw. Zählergröße Q_3 :	
Kann der Zähler komplett (mit Anschlussgehäuse) ausgebaut werden (siehe Hinweis Nr. 1) ja nein	
Für eine ergänzende Prüfung eines Wasserzählers vor Ort ist ein Antrag nach Anlage D1 zu stellen.	
Bemerkung: (z.B. Stempelverletzung)	Ausbaudatum:

Gründe für den Antrag auf Befundprüfung:

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Wasserzähler mit eichfähigem Messeinsatz sowie Messpatronen- bzw. Messkapselzähler mit dem zugehörigen Anschlussgehäuse auszubauen sind und vor der Befundprüfung nicht voneinander getrennt werden dürfen,
2. Wasserzähler unmittelbar nach dem Ausbau dicht zu verschließen und ggf. Verunreinigungen im Zähler zu belassen sind,
3. Verletzungen der Stempelzeichen zu unterlassen sind,
4. zwischen dem Ausbau und der messtechnischen Prüfung eine Frist von 14 Tagen nicht überschritten werden soll,
5. keine weitere aussagekräftige messtechnische Prüfung des Messgerätes mehr möglich ist, da die Befundprüfung eine innere Beschaffenheitsprüfung beinhaltet (d.h. öffnen und demontieren des Messgerätes),
6. die Kosten der Befundprüfung durch den Antragsteller zu tragen sind. Ergibt die Befundprüfung jedoch, dass das Messgerät nicht verwendet oder bereitgehalten werden durfte, so trägt der Messstellenbetreiber/Verwender des Messgerätes gemäß Mess- und Eichgebührenverordnung (MessEGebV) in Kraft getreten zum 28. März 2015 (BGBl. I S. 330). die Kosten der Befundprüfung.

Der Antragsteller wünscht an der Befundprüfung als Beobachter teilzunehmen: ja nein

Datum, Unterschrift des Antragstellers:
und Name des Antragstellers:

Unterschrift des Monteurs
und Name des Monteurs